

## **SARS-CoV-2-Arbeitsschutz-Regel**

### **Übergreifende und grundlegende Rückmeldungen aus den Ausschüssen**

#### (1) Anwendungsbereich

*Klarstellung, dass mit der Regel alle Aspekte des Arbeitsschutzstandards aufgegriffen werden*

Die staatliche Regel geht nicht über den Arbeitsschutzstandard hinaus, greift aber alle 17 Punkte des Arbeitsschutzstandards auf. Das gilt auch für die Themen Homeoffice, psychische Belastung oder arbeitsmedizinische Vorsorge. Auch die branchenspezifischen Aspekte (z.B. Baustellen) sind von den Ausschüssen bearbeitet und in der vorliegenden Regel ausgeführt worden, wurden aber in einen Anhang überführt, um sie von den branchenübergreifenden Themen abzugrenzen, und die Lesbarkeit zu erhöhen.

*Wie wird die Regel mit dem Fortgang der Pandemie weiterentwickelt werden, inwieweit ist sie befristet?*

Die Regel wird ggf. angepasst, wenn sich neue wissenschaftliche Erkenntnisse mit Einfluss auf die notwendigen Schutzmaßnahmen ergeben. Die Regel ist befristet auf den Zeitraum der epidemischen Lage. Eine langfristige Erweiterung oder Modifizierung des Arbeitsschutzes auf Basis dieser Regel ist nicht intendiert.

*Klarstellung, inwieweit die Tätigkeiten im Bereich der Biostoffverordnung von der Arbeitsschutz-Regel miterfasst werden; inwieweit gilt die Biostoffverordnung im Rahmen der Arbeitsschutz-Regel auch für andere Tätigkeitsbereiche?*

Grundsätzlich gilt: bei keiner der Arbeitsschutzverordnungen bzw. dem entsprechenden Regelwerk wird durch die Arbeitsschutzregel das Schutzniveau gesenkt; ggf. wird das Regelwerk zeitlich befristet durch zusätzliche Maßnahmen ergänzt.

Für Tätigkeiten, die unter die BioStoffV fallen, wird im vorliegenden Entwurf nochmals besonders betont, dass stets die jeweils weitergehende Schutzmaßnahme gilt. Die Abgrenzung wurde im vorliegenden Entwurf an die Abgrenzung zwischen Biostoffverordnung und Gentechniksicherheitsverordnung angelehnt und damit nochmals klarer gefasst. D. h. die einschlägigen Regelungen zu Tätigkeiten mit Biostoffen in Laboratorien und im Gesundheitsdienst bleiben unberührt und werden durch diese Regel ergänzt um evtl. zusätzlich erforderliche Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes aufgrund der epidemischen Lage.



## (2) Begriffsbestimmungen

### *Klarstellungen zum Homeoffice, zu Masken, Ergänzung zu Kurzzeitkontakten*

Homeoffice wurde als Form mobiler Arbeit definiert. Die Begriffsbestimmungen zu Mund-Nase-Bedeckungen, Medizinische Gesichtsmasken, Filtrierenden Halbmasken, Atemschutzgeräte, Gesichtsschutzschilden wurden präzisiert und gekürzt.

Eine Begriffsbestimmung zu Kurzzeitkontakten/Kurzzeitbegegnungen wurde im Sinne der Definition des Robert-Koch-Instituts ergänzt und in der Regel in Bezug genommen.

## (3) Gefährdungsbeurteilung

### *Kürzung und Präzisierung des Abschnittes Gefährdungsbeurteilung*

Redundanzen zur Mitwirkung der Arbeitsschutzakteure und Rolle der Führungskräfte wurden gestrichen. Neu aufgenommen wurden die Mitwirkungspflichten der Beschäftigten.

### *Wie werden die Konkretisierungen des Arbeitsschutzstandards durch UVT mit in Bezug genommen?*

Auf die branchenspezifischen Konkretisierungen durch die UVT wird explizit verwiesen, mit dem Ziel den betrieblichen Arbeitsschutzakteuren valide Handlungshilfen zur Verfügung zu stellen.

## (4) Schutzmaßnahmen

### *Ist es notwendig, in der übergreifenden Arbeitsschutz Regel viele andere Technische Regeln explizit in Bezug zu nehmen?*

Ja. Zielsetzung ist es, den betrieblichen und überbetrieblichen Arbeitsschutzakteuren möglichst viel Handlungssicherheit zu geben. Die Bezugnahme auf das vorhandene Regelwerk (ggf. mit spezifischen, befristeten Ergänzungen) erlaubt es, die vorhandenen Regeln und entsprechenden Vorgehensweisen konsequent zu nutzen und Schutzzielkonflikte zu vermeiden. Zusätzlich wird hierdurch die Rechtssicherheit erhöht. Gleichzeitig gilt: der Arbeitgeber hat stets die Möglichkeit, andere Maßnahmen zu ergreifen, die ein gleichwertiges Schutzniveau sicherstellen.

*Die staatliche Regel sollte detaillierter und konkreter sein - vs. die staatliche Regel sollte offener, generischer und kürzer sein*

Hier gibt es ganz offensichtlich sehr unterschiedliche Auffassungen der verschiedenen Akteure innerhalb der Ausschüsse. In der vorliegenden Fassung wurde bestmöglich versucht, wo für die betriebliche Anwendung hilfreich, konkrete Schutzmaßnahmen zu formulieren. Weiterhin wurde – wo immer möglich – nochmals gekürzt.

*Muss der Arbeitgeber aufwändige und teure Umbauten – für einen möglicherweise kurzen Zeitraum – vornehmen*

Nein, bei den Schutzmaßnahmen sind, bei einer Präferenz für technische Maßnahmen entsprechend des TOP Prinzips, in der Regel auch alternative Vorgehensweisen, beispielsweise im Bereich der Arbeitsorganisation, aufgeführt. Die genannten technischen Maßnahmen sind zudem nicht zwingend mit baulichen Maßnahmen verbunden.

*Gelten die 1,5 Meter Abstand auch bei kürzeren Kontakten (unter 15 Minuten)?*

Wo immer möglich sind die 1,5 Meter aus Gründen des bestmöglichen Gesundheitsschutzes einzuhalten. Entsprechend des aktuellem Stands des Wissens gemäß RKI wird davon ausgegangen, dass die Ansteckungsrisiken bei Kurzzeitkontakten als gering einzustufen sind; daher sind bei der Ermittlung von Kontaktpersonen im Erkrankungsfall gemäß den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts aktuell nur Kontakte über 15 Minuten unter 1,5 Meter zu melden. In der vorliegenden Regel sind vor diesem Hintergrund Anpassungen für lediglich punktuelle Kurzzeitbegegnungen vorgenommen worden.

*Klarstellung zu psychischen Belastungen und psychosoziale Gefährdungen*

Zum Thema Psychische Belastung wird der Arbeitsschutzstandard in der vorliegenden Fassung konkret aufgegriffen; behandelt werden Aspekte der Arbeitsgestaltung im Kontext der Pandemie auf Basis gesicherter arbeitswissenschaftlicher Erkenntnisse. Im Vergleich zu den vorherigen Entwürfen wurde das Thema stark gekürzt und fokussiert. Die Anlage zu Standards der Gefährdungsbeurteilung entsprechend der GDA wurde durch einen Quellenverweis ersetzt.

*Klarstellung zum „Homeoffice“ im Sinne des Arbeitsschutzstandards des BMAS als mobile Arbeit*

Hier wurde Einvernehmen erzielt, dass Homeoffice als Form mobiler Arbeit zu sehen ist. Regelungen zur Telearbeit bleiben unberührt.

(5) Arbeitsmedizinische Prävention

*Es wurde von verschiedenen Seiten grundsätzlich in Frage gestellt, ob Aspekte der Arbeitsmedizinischen Vorsorge in einer Sars-Cov-2 Arbeitsschutzregel enthalten sein sollen.*

Mit Hinblick auf die Bedeutung zusätzlicher gesundheitlicher Risiken in Zeiten der Pandemie ist eine Betrachtung der verschiedenen Möglichkeiten und Notwendigkeiten der arbeitsmedizinischen Vorsorge im Rahmen einer übergreifenden Arbeitsschutzregel wichtig. In der vorliegenden Fassung wurde noch stärker auf die ArbMedVV fokussiert.

*Des Weiteren wurde die Frage möglicher konkreter Auflistungen „vulnerabler Personengruppen“ diskutiert.*

Es wird weiterhin auf solche eine Auflistung innerhalb der Regel verzichtet. Eine entsprechende Abklärung sollte (Betriebs-)Ärzten vorbehalten sein. Konkrete Hilfestellung dazu geben die Empfehlungen des AfAMed, die in der Regel referenziert werden.